

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 5-2506/15-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss

12.10.2015

Betr.: Schaffung von zwei zusätzlichen Stellen in der Kämmerei, SG Kasse
und Vollstreckung und Berücksichtigung für die Haushalts- und Stellenplanung
2016

Luckenwalde, den 02. September 2015

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Änderung des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist nach § 17 II und III VwVGBbg und in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 21.11.2014 der Landkreis Teltow-Fläming Vollstreckungsbehörde für die Zentrale Bußgeldstelle der Polizei des Landes Brandenburg.

Hiernach sind Vollstreckungsverfahren zu bearbeiten, für Schuldner, die ihren Wohnsitz außerhalb von Brandenburg haben. Die Bußgeldbescheide werden nach Übergabe erfasst (Falleingabe), es erfolgt ein Abgleich (Alt- oder Neuschuldner) und ggf. die Ermittlung der Kontaktdaten. Bei Zahlungseingang erfolgt die Erstattung an die Zentrale Bußgeldstelle der Polizei in Gransee oder die Rückgabe des Vorgangs bei erfolgloser Vollstreckung zur Veranlassung weiterer Zwangsmittel.

Mit Übergabe der Vollstreckungsfälle wurde eine Weiterleitung von ca. 50 Bescheiden pro Arbeitstag avisiert, nach Auskunft des Kämmerers gehen derzeit täglich 30 bis 40 „Fälle“ ein. Somit ist für 2015 mit einer zusätzlichen Übernahme im Rahmen der Amtshilfe von ca. 7.500 Fällen auszugehen (mit hausinternen dann insgesamt ca. 11.000 Vollstreckungsaufträge), aber auch ein Anwachsen auf insgesamt 13.000 Vollstreckungsaufträge ist gut denkbar.

Nach Übernahme der Vollstreckungsverfahren ist durch die Kämmerei die Prüfung auf Schaffung mindestens einer zusätzlichen Stelle beantragt worden.

Der LKTF erhebt auf Grundlage des § 5 I BbgKostO eine einmalige Grundgebühr für die Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Beitreibung von Geldforderungen pro Fall. Die Grundgebühr richtet sich nach der Höhe der beizutreibenden Geldforderung. Sie beträgt gem. § 5 II BbgKostO:

- 31,00 € bei einer Geldforderung bis einschließlich 500,00 €
- 42,00 € bei einer Geldforderung über 500,00 € bis einschließlich 1.000,00 €
- Um jeweils weitere 10,00 € je angefangene 1.000,00 € bei Geldforderungen über 1.000,00 €
- höchstens jedoch 100,00 €.

Das heißt, dass für jeden zu übernehmenden Vollstreckungsfall eine Erstattung der Grundgebühr von mindestens 31,00 € erfolgt, entweder durch den Schuldner oder durch die Landeshauptkasse der Polizei. Die Erstattung der uneinbringlichen Vollstreckungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 38 I VwVGBbg und wird durch die Landeshauptkasse an den LK TF überwiesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Bei bis jetzt geschätzten 7.500 sind das insgesamt 232.500 €.

Mit Einrichtung der Vollstreckungsbehörde wurden seitens des damaligen Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Richtzahlen für die stellen- bzw. personelle Untersetzung herausgegeben. Hiernach kann für die Bearbeitung von 1.200 bis 1.300 Vollstreckungsfällen eine Stelle bzw. ein Beschäftigter beansprucht werden. Die Richtzahlen entsprechen dem Bericht „Erfahrungen und Probleme beim Aufbau der Vollstreckungsbehörden in den neuen Bundesländern“ des Fachjournals „Kommunal-Kassen-Zeitschrift“ und basiert auf Erfahrungen der ehem. „alten Bundesländer“.

Seit Einrichtung der Vollstreckungsbehörde als Sachgebiet in der Kämmerei wird auf diesen Fallschlüssel anlassbezogen zurückgegriffen. Aufgrund der rückläufigen Vollstreckungsfälle, der längerfristigen unbesetzten Sachgebietsleiter-Stelle und nach Einführung der Doppik 2009 wurde das Sachgebiet aufgelöst, die verbleibenden sieben Stellen „SB Vollstreckung“ wurden dem SG Kasse und Vollstreckung zugeordnet. 2010 erfolgte der Abbau einer

weiteren Stelle SB Vollstreckung/Außendienst nach Freisetzung aufgrund interner Bewerbung.

Seit 2010 waren die Fallzahlen stark rückläufig, so dass einem Stellenbedarf von durchschnittlich 3,5 VbE ein Stellen-Soll von 6,0 VbE gegenüberstand.
Mit der Übernahme der Vollstreckungsfälle wird ein Stellenbedarf von mindestens 8,5 VbE festgestellt.

Der Bedarf ist im III. Quartal 2016 erneut zu prüfen, da sich dann das Fallaufkommen verstetigt haben müsste. Zudem handelt es sich um Fallpauschalen, d. h. die tatsächliche Aufgabenverteilung und Arbeitsauslastung der Mitarbeiter ist durch die Sachgebietsleiterin in Zusammenarbeit mit dem Teamleiter zu realisieren.

In der Vollstreckungsbehörde gab es zurück liegend immer wieder die Situation, dass langfristige, krankheitsbedingte Ausfälle durch die Mitarbeiter selbst oder durch befristete Vertretungen aufgefangen werden mussten.

Seit April wurde daher ein Mitarbeiter dem Bereich befristet, zur Krankheitsvertretung zugeordnet.

Mit Übernahme der Vollstreckungsaufträge der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei wurden zunächst bis Ende März 3.200 Aufträge übergeben, so dass der Mitarbeiter in der Vollstreckung verblieb. Eine weitere Mitarbeiterin ist zur Unterstützung der Vollstreckungsbehörde befristet zugeordnet.

- Stellenausstattung PWC / interkommunaler Vergleich

2012 war das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC mit der externen Organisationsuntersuchung aller Bereiche der Kreisverwaltung TF beauftragt. Auf Datenbasis 2011 bestätigte PWC in seinem Abschlussbericht, dass die Stellenausstattung (Ist-Wert) dem Stellen-Soll entspricht. Darüber hinaus, stellte der Bericht dar, dass die durch den Außendienst erzielten Einnahmen über dem zugrunde gelegten Richtwert liegen und dass dies nur durch eine gute Vorbereitung des Innendienstes realisierbar ist.

Im Vergleich der brandenburgischen Landkreise der Größenklasse 2 (150.000 – 250.000 Einwohner), liegt die Stellenausstattung zwischen 6,0 und 14,0 Stellen. Zu unterscheiden sind hier, ob Vollstreckungen vom Jobcenter übernommen werden.

(ohne JC)

Landkreis Dahme-Spreewald	k.A.
Landkreis Märkisch-Oderland	10,0 Stellen
Landkreis Teltow-Fläming	6,0 Stellen

Die Ergebnisse aus der 2011gestarteten Umfrage der Landkreis Märkisch-Oderland zum Aufgabenbereich Vollstreckung stellte verschiedene Kennzahlen zur Verfügung. So liegt die Stellenausstattung SB Vollstreckung zu je 10.000 Einwohner zwischen 4,0 bis 14,0, die Vollstreckungsaufträge zwischen 661 und 2.186 je Stelle.

Der interkommunale Vergleich bietet daher keine eindeutige Aussage zur notwendigen Stellenausstattung im Aufgabenbereich Vollstreckung.

Die personelle Ertüchtigung ist für 2015 durch Zuordnung von zwei Beschäftigten abgesichert.